

**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Düren**



Kreispolizeibehörde Düren, 52348 Düren
ADFC Aachen/Düren, Ortsgruppe
Düren

per Mail:

Versammlungsrechtliche Veranstaltung unter freiem Himmel
am Sonntag, den 20.09.2026

Bestätigungsbescheid

Ihre Anzeige vom 19.08.2026

Sehr geehrter Herr

auf die von Ihnen angezeigte Versammlung finden die Vorschriften des Versammlungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VersG NRW), das am 07.01.2022 in Kraft trat, Anwendung. Zuständige Behörde nach § 32 VersG NRW ist die Kreispolizeibehörde. Örtlich zuständig ist die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk die Versammlung stattfindet. Da Ihre Versammlung im Kreisgebiet Düren stattfindet, ist meine Behörde somit sachlich und örtlich für Ihre Versammlung zuständig.

Auf der Grundlage Ihrer Anzeige vom 19.08.2026, dem danach geführten Schriftverkehr hinsichtlich der wegen des gleichzeitig stattfindenden Stadtfestes gesperrten Streckenabschnitte, der von Ihnen vorgeschlagenen Alternativstrecken und des mit Ihnen am 02.09.2026 geführten Telefonats hinsichtlich der Zwischenstopps auf der Alternativstrecke 1, bestätige ich nach abschließender rechtlicher Prüfung die von Ihnen gem. § 10 VersG NRW ordnungsgemäß angezeigte Versammlung unter freiem Himmel wie folgt:

Thema: Kidical Mass Düren: Mehr Platz für Rad –
Sichere Schulwege für Kinder!

Veranstalter: ADFC Aachen/Düren, Ortsgruppe Düren

03. September 2026

Aktenzeichen:

ZA 1.2 – 22.57.03.01

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Beuth

Telefon 02421-949-3122

Telefax 02421-949-3099

Sprechzeiten:

Mo., Mi., Fr. von 08:00-12:00 Uhr

Dienstgebäude:

Aachener Straße 28, 52349 Düren

Zimmer 029

Telefon 02421-949-0

Telefax 02421-949-3099

poststelle.dueren@polizei.nrw.de

dueren.polizei.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Regionalbus City Linie bis

Haltestelle Aachener Straße

Zahlungen an:

Kreiskasse bei der

Sparkasse Düren

BIC: SDUEDE33

IBAN: DE80395501100000356212

Leiter:	sind Sie selbst,
Termin und Dauer:	Sonntag, der 20.09.2026 von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Art der Veranstaltung:	Demonstrationszug mit Auftakt-, Zwischen- und Abschlusskundgebung
Teilnehmerzahl:	ca. 100 Personen
Redner:	ja, wurden namentlich nicht aufgeführt
Ordner:	6 werden im Verhältnis 1:16 eingesetzt.
Hilfsmittel:	Lautsprecheranlage, Mikrofon, (alternativ Megafon) Fahnen, Banner, Plakate, 2 Musik-Lastenräder, 2 Pavillons, 2 Tische, 2 Schirme, Flyer (Pavillons, Tische und Schirme sollen schon direkt am Hoeschplatz aufgebaut werden.)
Aufstellort:	52349 Düren, Willy-Brandt-Park vor „Teuterhof“. Die Beteiligten sammeln sich hier ab 13:00 Uhr. Gegen 14:00 Uhr beginnt die ca. 15-minütige Auftaktveranstaltung. Danach setzt sich der Demonstrationszug in Bewegung.
Zugweg:	Nach der Auftaktveranstaltung bewegt sich der Aufzug unter Verwendung verkehrssicherer und nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zugelassenen Fahrrädern, in 2er-Reihen <u>als geschlossene Formation auf der rechten Fahrspur</u>, über folgende Straßen: • Valencienner Str. • Aachener Str. • Rurstr. • Stopp 1: ca. 50 m vor der Einmündung Goethestr., an der Stelle, wo die Bäume gefällt werden sollen. • Goethestr. • August-Klotz-Str. • Tivolistr. • Valencienner Str. • Aachener Str. • Stopp 2: Aachener Str., hinter dem Fußgängerüberweg zur PM-Tankstelle. Die Beteiligten halten auf der rechten Fahrspur in Fahrtrichtung August-Klotz-Str. für maximal <u>10 Minuten</u>. • August-Klotz-Str. • Hoeschplatz. Hier findet die Abschlusskundgebung statt. Danach löst sich die Versammlung auf.

Gemäß § 13 Abs. 1 VersG NRW werden folgende Beschränkungen (Auflagen) erteilt:

1. Sie sind der verantwortliche Versammlungsleiter gem. § 5 VersG NRW und haben sicherzustellen, dass Sie während der gesamten Dauer der Veranstaltung jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Als Versammlungsleiter/in haben Sie für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen und auf deren Friedlichkeit hinzuwirken.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 und 3 VersG NRW ordne ich den Einsatz von Ordnerinnen/Ordnern an. Diese sind mit weißen Armbinden oder Leibwesten, die nur die gut sichtbare Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich zu machen. Wer keine Leibweste trägt, muss zusätzlich eine Warnweste zur besseren Erkennung für andere Verkehrsteilnehmer anlegen.

Ihnen wird aufgegeben, im Interesse der öffentlichen Sicherheit Ordnerinnen/Ordner im Verhältnis 1 (Ordner): 16 (Teilnehmer) während Ihrer Versammlung einzusetzen.

Diese sind vor Beginn der Versammlung über ihre Aufgaben und die erlassenen Beschränkungen (Auflagen) dieses Bescheides ausreichend zu belehren und anzuhalten, gegen Störungen in angemessener Form einzuschreiten. Sie haben den Weisungen der Versammlungsleitung und der Polizei Folge zu leisten.

3. Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel:
 - a) **Transparente, Plakate, Fahnen und Banner:**
Die während des Demonstrationszuges mitgeführten Hilfsmittel sind so an den Fahrrädern anzubringen, dass sie keine Gefahr für Versammlungs- oder andere Verkehrsteilnehmende darstellen.
Weiterhin sind sie so anzubringen, dass sie weder über die Fahrzeugkonturen hinausragen, noch während der Fahrt herabfallen. Insbesondere dürfen diese nicht in den Gegenverkehr hineinragen. Die Sicht des Fahrers darf nicht beeinträchtigt werden.

b) Lautsprecheranlage:

Die Lautsprecheranlage/das Megafon darf nur für Ansprachen und Darbietungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen, sowie für Ordnungsdurchsagen verwendet werden. (Das Abspielen von GEMA – freier Musik wird erlaubt). Bei polizeilichen Durchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.

c) Pavillons

Beim Aufstellen der Pavillons auf dem Hoeschplatz dürfen keine Erd-Haken, Dübel oder Schrauben verankert oder befestigt werden (s. Nutzungskonzept „Hoeschplatz“ des Bauverwaltungsamtes der Stadt Düren).

4. Während des Demonstrationszuges darf nicht mehr als eine Richtungsfahrbahn bzw. bei mehrspurigen Straßen nicht mehr als der äußerste rechte Fahrstreifen in Anspruch genommen werden. Die Ordner fahren dort als linke Begrenzung zur nächsten Fahrspur bzw. zum Gegenverkehr. Weiterhin sind am Aufzugsanfang und am Aufzugsende jeweils 2 Ordner einzusetzen.
5. Die Polizei sichert den Aufzug nach vorne und hinten ab. Den Anweisungen der Polizei ist hierbei unbedingt Folge zu leisten.

6. Auflagen, die die Versammlungsteilnehmer betreffen, sind diesen in geeigneter Weise bekannt zu geben und gegebenenfalls auch zu wiederholen.

Hinweise

Die als Anlage beigefügten „Allgemeine Hinweise für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel“, sind Bestandteil dieser Verfügung. (es wird insbesondere auf Ziffer 2 verwiesen).

Sofortige Vollziehung:

Für die in diesem Bescheid erteilten Auflagen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 ff.) in der derzeit geltenden Fassung die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen. Der Antrag ist an keine Frist gebunden.

Begründung:

Gemäß § 13 Absatz 1 VersG NRW, kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Als Beschränkungen kommen insbesondere Verfügungen zum Ort und zum Verlauf der Veranstaltung in Betracht.

Die öffentliche Sicherheit ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Bestand der Einrichtungen und sonstigen Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt. Unter der öffentlichen Ordnung wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstanden, deren Befolgen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens angesehen wird.

Soweit die Durchführung einer Versammlung zur Kollision mit widerstreitenden Verfassungsgütern führt, ist ein angemessener Ausgleich im Rahmen der praktischen Konkordanz herzustellen, der den betroffenen Rechtsgütern in dem notwendigen Maße Grenzen setzt und gleichzeitig eine optimale Wirksamkeit entfaltet.

Hierzu wurde abschließend am 02.09.2026 mit Ihnen per Telefon ein Kooperationsgespräch geführt. Bei diesem Gespräch konnten alle offenen Fragen geklärt werden und es wurde Einigkeit über den Versammlungsverlauf erzielt.

Weiterhin bewegen sich die Auflagen in dem Rahmen, der bei Kundgebungen und Aufzügen in der Vergangenheit von meiner Behörde eingeräumt wurde.

Zu Auflage 1:

Gemäß § 5 VersG NRW muss eine öffentliche Versammlung eine Versammlungsleitung haben. Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und wirkt auf deren Friedlichkeit hin (§ 6 Abs. 1 VersG NRW). Sie hat versammlungsrelevante Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 27, 28 VersG NRW zu unterbinden. Weiterhin ist Versammlungsleitung für die Durchsetzung der Beschränkungen (Auflagen) und die Einhaltung der zeitlichen und räumlichen Vorgaben verantwortlich. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen, schließen oder Personen, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören, mit Zustimmung der zuständigen Behörde aus der Versammlung ausschließen (§ 6 Abs. 4 VersG NRW). Vor der Unterbrechung oder Schließung der Versammlung ist die zuständige Behörde über das beabsichtigte Vorhaben in Kenntnis zu setzen (§ 6 Abs. 1 VersG NRW). Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung und der Ordnerinnen und Ordner sind zu befolgen (§ 6 Abs. 3 VersG NRW). Sie sind die verantwortliche Versammlungsleitung entsprechend Ihrer Anzeige.

Die Versammlungsleitung hat die Versammlungsteilnehmer/-innen, sowie auch die Öffentlichkeit gegen die von Ihrer Versammlung ausgehenden Gefahren zu schützen. Die Versammlungsleitung ist Gesprächspartner der Polizeiführung für Fragen des Ablaufs und des Schutzes der Versammlung.

Ein effektiver Schutz der Versammlung ist jedoch nur möglich, wenn eine ständige Kommunikation zwischen Ihnen und der Polizeiführung vor Ort sichergestellt ist. Nur so kann die Polizei Ihnen zur Seite stehen, damit Sie Ihren Leitungs- und Ordnungsaufgaben gerecht werden und Sie bei Ihrer Pflicht unterstützt werden, versammlungsrelevante Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu unterbinden. Des Weiteren ist auch die ständige Erreichbarkeit zu gewährleisten, so dass ggf. noch während der Versammlung erforderliche Kooperationen schnell und effizient durchgeführt werden und damit die weitere Durchführung der Versammlung ermöglicht wird.

Zu Auflage 2:

Die Versammlungsleitung kann sich gem. § 6 Abs. 2 VersG NRW der Hilfe von geeigneten Ordnerinnen und Ordnern bedienen. Ordnerinnen und Ordner müssen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen, mindestens 14 Jahre alt sein und durch weiße Armbinden oder Leibwesten, die nur die gut sichtbare Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein. Sofern keine Leibwesten vorhanden sind, müssen zusätzlich Warnwesten zur besseren Erkennung für andere Verkehrsteilnehmer angelegt werden. Die betreffenden Personen sind vor Beginn der Versammlung über ihre Aufgaben und die erlassenen Beschränkungen (Auflagen) dieses Bescheides ausreichend zu belehren und anzuhalten, gegen Störungen in angemessener Form einzuschreiten. Sie haben den Weisungen des Versammlungsleiters und der Polizei Folge zu leisten.

Aufgrund des hohen Koordinierungsaufwandes sollte das Verhältnis Versammlungsteilnehmer zu Ordnerinnen/Ordner im Rahmen von Versammlungslagen lageangepasst sein. Sie haben die Verwendung von 6 Ordnern bei 100 Teilnehmern beantragt.

Der Zugweg führt über Hauptverkehrsstraßen und ist auf eine Fahrspurbreite beschränkt. Nach hiesiger Auffassung reicht die beantragte Anzahl der Ordner aus. Sie entspricht dem Verhältnis 1 (Ordner): 16 (Teilnehmer) und wurde im Interesse der

öffentlichen Sicherheit während Ihrer Versammlung gem. § 6 Abs. 2 und 3 VersG NRW angeordnet.

Zu Auflage 3:

Hierzu erfolgt keine gesonderte Begründung. Die Auflagen hinsichtlich der verwendeten Hilfsmittel sind selbsterklärend.

Zu Auflagen 4 bis 6:

Diese Auflagen sichern eine ordnungsgemäße Abwicklung der polizeilichen Maßnahmen zum Schutze der Versammlungsteilnehmer und unbeteiligter Dritter. Damit wird das berechnigte Interesse der Verkehrsteilnehmer gegenüber Ihrem Recht auf Demonstrationsausübung nicht über Gebühr beeinträchtigt und auf diese Weise eine sonst drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit vermieden.

Die Bekanntgabe der Auflagen an die Teilnehmer/-innen der Versammlung ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, damit diese sich auch den vorstehenden Regelungen entsprechend verhalten und damit den Ablauf der Versammlung nicht stören oder gar deren Durchführung gefährden.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese entfällt gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die Behörde die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet hat.

Ein solcher Fall ist hier gegeben. Ihre Versammlung findet innerhalb der Rechtsmittelfrist statt. Ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung würde die in Rede stehende beschränkende Verfügung daher erst nach Durchführung der Versammlung bestandskräftig und vollziehbar werden.

Die beschränkende Verfügung stellt sicher, dass die geplante Veranstaltung einen störungsfreien Verlauf nimmt und Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit auf ein Mindestmaß reduziert werden. Sie entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und stellt angesichts des Anspruchs der Bevölkerung auf Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit den mildesten, geeigneten und erforderlichen Eingriff dar. Die Durchführung der geplanten Veranstaltung wird zudem nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da die öffentliche Sicherheit eine Grundrechtsverwirklichung Dritter im Wege der praktischen Konkordanz ebenfalls zu gewährleisten hat und nur in der vorliegenden Form gestattet.

Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde hingegen den Sinn des Bescheides, sowohl das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit als auch den Anspruch der Allgemeinheit auf Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu gewährleisten, zunichtemachen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Aachen,
Adalbertsteinweg 92,
52070 Aachen**

erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land NRW, dieses vertreten durch den Landrat als Kreispolizeibehörde Düren, 52348 Düren zu richten und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich - oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts - erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nach zu reichen.

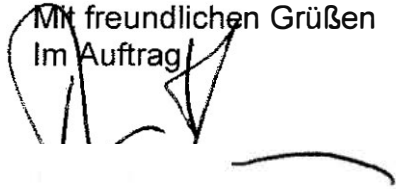
Hinweis:

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusatz bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Aachen beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise unter den Voraussetzungen des § 80 (5) VwGO wiederherzustellen. Der Antrag ist an keine Frist gebunden und kann - wie die Klage - in elektronischer Form gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Allgemeine Hinweise zur Durchführung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel

Für die Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel gelten insbesondere die gesetzlichen Vorschriften des Versammlungsgesetzes NRW; daneben aber auch sonstige Strafvorschriften, z.B. Strafgesetzbuch, Waffengesetz, Sprengstoffgesetz u.a.. Danach ist folgendes zu beachten:

1. Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung anzuzeigen (§ 10 VersG NRW). Die Anzeige muss Namen, telefonische Erreichbarkeit und die Anschrift der anzeigenden Person und der Person, die sie leiten soll, enthalten. Weiterhin muss die Anzeige den geplanten Ablauf, die erwartete Teilnehmerzahl, Ort, evtl. Streckenverlauf, Zeit und Thema beinhalten.
2. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann die Polizei auch vor Ort jederzeit Beschränkungen erteilen (§ 13 Abs. 1 VersG NRW). Die eventuellen Anordnungen sind unverzüglich zu beachten. Eine hiergegen erhobene Klage hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
3. Nach § 13 Abs. 2 Versammlungsgesetz NRW kann die zuständige Behörde eine Versammlung verbieten oder auflösen, wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. So kann ein Aufzug oder eine Versammlung auch aufgelöst werden, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Beschränkungen (Auflagen) zuwidergehandelt wird.
4. Von den Angaben in Ihrer Anmeldung darf ohne vorherige Mitteilung an die Versammlungsbehörde oder die polizeiliche Einsatzleitung vor Ort nicht abgewichen werden. Insbesondere gilt dies für den Weg des Aufzuges, den Versammlungsort und die -zeit. Zuwiderhandlungen sind in Bezug auf den Leiter gem. § 27 Abs. 2 VersG NRW eine Straftat. Die Teilnehmer handeln nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 VersG NRW ordnungswidrig.
5. Gem. § 5 und § 6 VersG NRW muss eine öffentliche Versammlung eine Leitung haben. Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung, wirkt auf deren Friedlichkeit hin und hat versammlungsrelevante Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach §§ 27, 28 VersG NRW zu unterbinden. Die Versammlungsleitung ist für die Durchsetzung der Beschränkungen (Auflagen), den störungsfreien Verlauf und die Einhaltung der zeitlichen und räumlichen Vorgaben verantwortlich. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen, schließen oder Personen, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören, mit Zustimmung der zuständigen Behörde aus der Versammlung ausschließen (§ 6 Abs. 1 und 4 VersG NRW). Vor der Unterbrechung oder Schließung ist die zuständige Behörde über das beabsichtigte Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung und der Ordnerinnen und Ordner sind zu befolgen (§ 6 Abs. 3 VersG NRW).
6. Die Versammlungsleitung (Veranstalterin oder Veranstalter) einer öffentlichen Versammlung ist aufgerufen, mit den zuständigen Behörden zu kooperieren, insbesondere Auskunft über Art, Umfang und vorgesehenen Ablauf der Veranstaltung zu geben (§ 3 Abs. 3 VersG NRW). Die Versammlungsleitung ist Ansprechpartner für

die Polizei, in Bezug auf Fragen des Ablaufs und des Schutzes der Versammlung.

7. Die Versammlungsleitung kann sich gem. § 6 Abs. 2 VersG NRW der Hilfe von geeigneten Ordnerinnen und Ordnern bedienen. Ordnerinnen und Ordner müssen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen und mindestens 14 Jahre alt, Sie sind durch weiße Armbinden oder Leibwesten, die nur die gut sichtbare Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich zu machen. Ordnerinnen / Ordner sind vor Beginn der Versammlung über ihre Aufgaben und die erlassenen Beschränkungen (Auflagen) dieses Bescheides ausreichend zu belehren und anzuhalten, gegen Störungen in angemessener Form einzuschreiten. Sie haben den Weisungen des Versammlungsleiters und der Polizei Folge zu leisten.
8. Die Versammlungsleitung und die Ordnerinnen und Ordner haben keine Zwangsbefugnisse; sie müssen sich prinzipiell der Hilfe der Polizei bedienen. Sofern die Ordnung durch die Versammlungsleitung bzw. die von ihr gestellten Ordnerinnen und Ordner nicht mehr sichergestellt werden kann, hat sie die Veranstaltung für beendet zu erklären.
9. Es ist verboten, eine Versammlung mit dem Ziel zu stören, diese zu behindern oder zu vereiteln (§ 7 VersG NRW). Das Verbot bezieht sich nach § 7 Abs. 2 VersG NRW insbesondere auf Gewalttätigkeiten oder deren Androhung.
10. Personen die durch ihr Verhalten in der Versammlung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährden, können von der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden (§ 14 Abs. 3 VersG NRW). Ausgeschlossene Personen haben sich unverzüglich zu entfernen.
11. Äußerungen in Schrift, Bild und Wort dürfen keinen beleidigenden oder sonst strafrechtlich relevanten Inhalt haben. Durch das Anbringen von Spruchbändern darf in die Rechte Dritte nicht ohne deren Zustimmung eingegriffen werden; bei öffentlichen Einrichtungen ist die schriftliche Zustimmung des Trägers vorzuweisen. Druckschriften müssen nach dem Pressegesetz ein Impressum tragen. Bzgl. des Abspielens von Musik in der Öffentlichkeit verweise ich darauf, dass ggf. eine Anmelde- und Entgeltspflicht gegenüber der GEMA besteht.
12. Das Mitführen von Waffen oder Gegenständen, durch die Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, ist gem. § 8 Abs. 1 VersG NRW verboten.
13. Auf das Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot nach § 17 VersG NRW wird hingewiesen.
14. Wenn durch die Teilnehmer der Versammlung Wege und Plätze verunreinigt werden, ist der Veranstalter verpflichtet, für die Reinigung zu sorgen. Sollten er dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die Gemeinde/Stadt die Reinigung auf dessen Kosten veranlassen (§ 17 Straßen- und Wegegesetz NW, § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz).
15. Das Urinieren in der Öffentlichkeit kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Dem Veranstalter ist es anheimgestellt, den Teilnehmern am Versammlungsort Zugang zu einer ausreichenden Anzahl von Toiletten zu ermöglichen. Dieses kann z.B. durch die Aufstellung einer der Zahl der Teilnehmer entsprechenden Anzahl von Miet-Toilettenkabinen am Versammlungsort erfolgen.
16. Für Schäden, die durch die Versammlungsteilnehmer während der Veranstaltung entstehen, wird keine Haftung durch die Versammlungsbehörde noch die Polizei übernommen. Auf mögliche privatrechtliche Ansprüche Dritter gegen den Veranstalter wird deshalb hingewiesen.
17. Ein freier ungehinderter Zugang zu Aus- und Einfahrten, sowie zu den Gebäuden ist jederzeit zu gewährleisten. Die Teilnehmer der Versammlung dürfen diese nicht blockieren und niemanden hindern, diese zu betreten oder zu verlassen. Wenn es erforderlich wird, ist Feuerwehr-, Kranken- oder Einsatzfahrzeugen der Polizei die Durchfahrt zu ermöglichen.
18. Die ungestörte Religionsausübung ist gemäß Artikel 4 Abs. 2 Grundgesetz zu gewährleisten.
19. Gem. § 9 Immissionsschutzgesetz des Landes NRW sind von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.
20. Wegen der evtl. Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder der Schallwiedergabe (Lautsprecher, Megaphone u.ä.) dienen, wird auf § 10 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) hingewiesen; danach bedarf die Verwendung auf öffentlichen Verkehrsflächen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Der Genehmigung nach § 10 LImSchG bedarf es bei der Versammlung nicht, wenn die Zahl der Teilnehmer so groß ist, dass nur durch Gebrauch eines Lautsprechers die Ansprachen und damit die Durchführung der Versammlung möglich ist. In diesem Falle hat das Grundrecht der Versammlungsfreiheit Vorrang vor dem Lärmschutzbedürfnis des Bürgers.

Die Polizei wird davon ausgehen, dass die unabwiesbare Notwendigkeit zur Benutzung eines Lautsprechers erforderlich ist, wenn entweder die Teilnehmerzahl ca. 100 Personen umfasst oder wenn sonstige Gründe (insbesondere Verkehrslärm) dazu führen, dass schon bei einer geringen Teilnehmerzahl Verständigungsschwierigkeiten gegeben sind, die nur durch Benutzung eines Lautsprechers überwunden werden können.
21. Die zuständige Behörde darf Bild- und Tonaufnahmen sowie entsprechende Aufzeichnungen oder Übersichtsaufnahmen unter den Voraussetzungen des § 16 VersG NRW anfertigen.